

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bauherrin/Bauherr	PLZ, Ort, Datum	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherrin/den Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
☐ Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 Landesbauordnung (LBO) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 69 LBO kommt für die in § 69 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlagen - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
☐ Genehmigungsfreistellung nach § 68 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für Vorhaben nach § 68 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlagen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.		
☐ Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 51 Abs. 2 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 4 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 2 LBO zur Anwendung.		
☐ Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) ☐ Gebäude der Gebäudeklasse 2 ☐ sonstige/s nicht freistehende/s Gebäude ☐ sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfauftrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sind beigelegt.		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde Eingangsstempel der Gemeinde Aktenzeichen der Gemeinde
☐ ja ☐ nein		
An die Bauaufsichtsbehörde		
Gegenstand des Bauantrages/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben		
I. Baugrundstück		
1. Lage und Größe des Baugrundstücks		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis		
Grundbuch von	beim Amtsgericht	Band
Gemarkung(en)	Flur(en)	Flurstück(e)
		Grundstücksgröße m ²
☐ Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB		
Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebiet	Nr.
Aufgestellt von	Gemeinde/Stadt	
2. Bebauung		
☐ Das Grundstück ist nicht bebaut.		
☐ Das Grundstück ist bereits bebaut.		
Das letzte Vorhaben wurde genehmigt/im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens eingereicht am		Datum Aktenzeichen
3. Baulasten		
☐ Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstücks noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen.		
☐ Im Baulastenverzeichnis ist zulasten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen		
☐ Übernahme fehlender Abstandflächen	☐ Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	☐ Sonstigem
begünstigtes Grundstück		
Gemarkung	Flur	Flurstück

☐ Im Baulastenverzeichnis ist zugunsten des Baugrundstücks eine Baulast eingetragen wegen		
☐ Übernahme fehlender Abstandflächen	☐ Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	☐ Sonstigem
belastetes Grundstück		
Gemarkung	Flur	Flurstück

II. Bauvorhaben

☐ Errichtung (z. B. Neubau, Wiederaufbau)	☐ Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat	☐ Änderung (z.B. Umbau, Änderung der Ansicht)
☐ Erweiterung	☐ Sonderbau nach § 51 Abs. 2 LBO	☐ Beseitigung
Nähere Beschreibung des Vorhabens		
Folgende		
☐ Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 71 Abs. 1 LBO)		
☐ Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB		
werden beantragt.		
Dazugehörige Begründungen (ggf. auf gesondertem Blatt)		

Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO bedarf es für Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB keines schriftlichen Antrages.

III. Persönliche Angaben

Bauherrin/Bauherr/Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname bzw. Firma	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)

Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin / Bauherr identisch)

Name, Vorname bzw. Firma	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)

Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser

Name, Vorname bzw. Firma	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail

☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 LBO Beruf	ausreichende Berufshaftpflichtversicherung/ adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO ☐ ja ☐ nein Versicherer, Vers.-Nr.
selbstständig ☐ ja ☐ nein	
☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO	selbstständig ☐ ja ☐ nein
Bei einem Unternehmen:	
☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 5 LBO i. V. m. § 65 Abs. 3 LBO	☐ Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 5 LBO i. V. m. § 65 Abs. 4 LBO

Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise			
Art der bautechnischen Nachweise			
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)
☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 70 Abs. 2 Satz 2 LBO ☐ ja ☐ nein	
Beruf		selbstständig ☐ ja ☐ nein	
Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise			
Art der bautechnischen Nachweise			
Name, Vorname bzw. Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail (freiwillig)
☐ Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 70 Abs. 2 Satz 2 LBO ☐ ja ☐ nein	
Beruf		selbstständig ☐ ja ☐ nein	
Bauleiterin/Bauleiter			
Mitteilung des Namens der Bauleiterin/des Bauleiters mit Adresse, Telefon (freiwillig)/Telefax (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Beruf (selbstständig ja/nein) und deren/dessen Unterschrift			
☐ ist beigefügt.		☐ wird vor Baubeginn nachgereicht.	
Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i. S. des § 67 Abs. 3 LBO	Name/Anschrift/ Telefon/Fax	Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle	Art der Bescheinigung
IV. Erklärung der Aufstellerin/des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der Fachplanerinnen/Fachplaner (Erklärung im Hinblick auf den Standsicherheitsnachweis auf gesondertem Blatt nach Anlage 2)			
Ich/Wir erkläre/n, dass die von mir/uns gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.			
Ort, Datum	Name	Unterschrift	
Ort, Datum	Name	Unterschrift	
Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise und überwache bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 70 Abs. 2 Satz 3 und 4 LBO).			
Ort, Datum	Name	Unterschrift	
V. Unterschrift der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 64 Abs. 4 LBO und - soweit erforderlich - Erklärung nach § 68 Abs. 6 bzw. § 69 Abs. 4 LBO			
Ich/Wir erkläre/n als Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser, dass die von mir/uns gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Soweit für das Vorhaben Abweichungen nach § 71 LBO oder Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind, sind die entsprechenden Anträge beigefügt.			
Im Fall der Genehmigungsfreistellung erkläre ich, dass die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 und 2 LBO vorliegen.			
Ort, Datum	Name	Unterschrift 	
VI. Erklärungen der Bauherrin/des Bauherrn			
Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.			
Für Feuerungsanlagen nach § 43 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlagen eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie oder er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 79 Abs. 3 Satz 2 LBO).			

Mir ist bekannt, dass im Fall der Genehmigungsfreistellung unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen und privater Rechte mit der Ausführung des Vorhabens einen Monat nach Einreichung der erforderlichen Bauvorlagen und Erklärungen bei der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden darf, wenn die Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn nicht untersagt. Wenn Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 71 Abs. 1 LBO), Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind, darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.

Im Fall der Genehmigungsfreistellung habe ich zeitgleich mit dieser Einreichung der Bauvorlagen eine weitere Ausfertigung bei der Gemeinde eingereicht. Ich werde, soweit andere Behörden zuständig sind, die für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einholen (§ 68 Abs. 11 LBO).

Mir ist bekannt, dass die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 70 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 70 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüferin oder der Prüfer den Standsicherheitsnachweis, es sei denn, dieses ist nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 54 Abs. 1 Satz 6 LBO).

Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 73 Abs. 8 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzeigen (§ 79 Abs. 2 LBO) und dabei vorlegen:

1. Bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 3 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 78 Abs. 2 LBO),
2. bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 2 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Person, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 78 Abs. 3 LBO),
3. bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 5 LBO (z.B. Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 78 Abs. 4 LBO),
4. in den Fällen des § 78 Abs. 5 LBO (Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) die jeweilige Bestätigung.

VII. Anlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorVO)

(Im Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 68 LBO) sind die Bauvorlagen **zeitgleich** bei der Gemeinde und bei der Bauaufsichtsbehörde (je 1-fach) einzureichen, wenn die Gemeinde nicht Bauaufsichtsbehörde ist.)

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorVO) |
| ☐ | Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 BauVorVO) |
| ☐ | Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorVO) |
| ☐ | Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder |
| ☐ | Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorVO; §§ 16, 18 bis 21 BauNVO) |
| ☐ | Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO) Blatt |
| ☐ | Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorVO) |
| ☐ | Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorVO) |
| ☐ | Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck |
| ☐ | Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorVO) |
| ☐ | Brandschutznachweis (§ 11 BauVorVO) |
| ☐ | Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorVO) |
| ☐ | Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 3 der Baugebührenverordnung |
| ☐ | Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 und § 69 LBO zehn Werktagen vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen. (§ 67 Abs. 4, § 69 Abs. 3 LBO). |
| ☐ | Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr) |
| ☐ | Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind |
| ☐ | Statistischer Erhebungsbogen |

Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorVO)

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 mit Einzeichnung des Standortes |
| ☐ | Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen |
| ☐ | Lichtbild/Lichtbildmontage |
| ☐ | Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist, andernfalls die Erklärung nach § 69 Abs. 4 Satz 2 LBO |

Beseitigung von Anlagen (§ 6 BauVorVO)

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorVO) |
| ☐ | Bestätigung der Standsicherheit nach § 63 Abs. 3 Satz 5 LBO |
| ☐ | Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 63 Abs. 3 Satz 6 LBO erforderlich ist |

VIII. Hinweise zur Verfahrensumstellung und Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO)

Liegen die Voraussetzungen für das beantragte bauaufsichtliche Verfahren nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin/des Bauherrn das Vorhaben in das jeweils erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin/der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht (§ 67 Abs. 8, § 68 Abs. 13, § 69 Abs. 11 LBO). Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn nach § 68 Abs. 13 Satz 2 LBO als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt im Fall der Genehmigungsfreistellung als Eingang der Bauvorlagen nach § 69 Abs. 6 LBO.

In der Genehmigungsfreistellung müssen der Bauherrin/dem Bauherrn bei Baubeginn die bautechnischen Nachweise und im Fall der Prüfpflicht der bautechnischen Nachweise (§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO) die geprüften bautechnischen Nachweise vorliegen.

Im Verfahren der Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO) kann die Gemeinde erklären, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

i.V.



i.A.

